

Amtliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl einer Oberbürgermeisterin oder eines Oberbürgermeisters in der Stadt Flensburg am 31. Oktober 2010

Die Wahl einer Oberbürgermeisterin oder eines Oberbürgermeisters in Flensburg findet am 31. Oktober 2010 statt.

Gemäß § 73 Gemeinde- und Kreiswahlordnung für Schleswig-Holstein (GKWO) fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Auf die im Flensburger Tageblatt (Gesamtausgabe), Flensburg Avis, Jyllands-Posten, Amtsblatt Schleswig-Holstein, Hamburger Abendblatt, Die Welt und im Internetportal stepstone.de erfolgte Stellenausschreibung nehme ich Bezug.

Wählbar ist, wer

1. die Wählbarkeit zum Deutschen Bundestag besitzt; wählbar ist auch, wer die Staatsangehörigkeit eines übrigen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt,
2. am Wahltag das 27. Lebensjahr vollendet hat und im Falle der Erstwahl das 60. Lebensjahr nicht vollendet hat.

Wahlvorschläge sind nach § 19 in Verbindung mit § 46 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz für Schleswig-Holstein (GKWG) bis

spätestens Montag, 13. September 2010, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist),

schriftlich bei dem Gemeindegewahlleiter der Stadt Flensburg, Postanschrift: 24931 Flensburg, einzureichen.

Die Wahlvorschläge sind möglichst so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Nach § 51 GKWG können Wahlvorschläge einreichen

1. jede Fraktion der Ratsversammlung der Stadt Flensburg (Fraktionsvorschlag); mehrere Fraktionen können gemeinsam einen Wahlvorschlag einreichen (gemeinsamer Fraktionsvorschlag),
2. jede Bewerberin oder jeder Bewerber für sich selbst.

Zu Ziff. 1: Jede Fraktion kann nur einen Fraktionsvorschlag einreichen oder sich nur an einem gemeinsamen Fraktionsvorschlag beteiligen. Ein Fraktionsvorschlag muss von mindestens zwei Fraktionsmitgliedern, ein gemeinsamer Fraktionsvorschlag von mindestens zwei Mitgliedern jeder beteiligten Fraktion persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Zu den Unterzeichnenden muss jeweils die oder der Fraktionsvorsitzende oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gehören. Als Bewerberin oder Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer ihre oder seine Zustimmungserklärung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Die Bewerberin oder der Bewerber wird in ge-

heimer schriftlicher Abstimmung gewählt. Vorschlagsberechtigt ist jedes Fraktionsmitglied.

Zu Ziff. 2: Der Wahlvorschlag einer Bewerberin oder eines Bewerbers muss von mindestens **215** zum Zeitpunkt der Unterzeichnung in Flensburg Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Eine wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat eine Person mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, sind die Unterschriften, die dem Gemeindevahllleiter nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts vorgelegt werden, ungültig.

Die Wahlvorschläge sollen auf amtlichen Formblättern eingereicht werden. Die amtlichen Formblätter für einen Wahlvorschlag und für die erforderlichen Anlagen stehen in den nächsten Tagen in der Dienststelle des Gemeindevahllleiters zur Verfügung. Jeder Wahlvorschlag darf nur den Namen einer Bewerberin oder eines Bewerbers enthalten.

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

1. den Familiennamen, den Vornamen (bei mehreren Vornamen den oder die Rufnamen), den Beruf oder den Stand, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers,
2. bei einem Fraktionsvorschlag den Namen der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; bei einem gemeinsamen Fraktionsvorschlag sind der Name sowie die Kurzbezeichnung jeder einzelnen Partei oder Wählergruppe anzugeben.
Ferner sollen Namen und Anschriften einer Vertrauensperson und einer stellvertretenden Vertrauensperson enthalten sein.

Mit dem Wahlvorschlag sind folgende Anlagen auf amtlichen Formblättern einzureichen:

1. Bei einem Fraktionsvorschlag oder bei einem gemeinsamen Fraktionsvorschlag die schriftliche Zustimmungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers;
2. eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass die Bewerberin oder der Bewerber wählbar ist;
3. bei einem Fraktionsvorschlag oder einem gemeinsamen Fraktionsvorschlag eine Erklärung der Leiterin oder des Leiters der Versammlung über die Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers nach § 51 Abs. 2 Satz 4 und 5 GKWG. Wurde die Bewerberin oder der Bewerber eines gemeinsamen Fraktionsvorschlages in getrennten Versammlungen gewählt, ist für jede Versammlung eine Erklärung abzugeben;
4. die erforderliche Anzahl von Unterschriften (mindestens 215) nebst Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, sofern der Wahlvorschlag nach § 51 Abs. 3 GKWG von Wahlberechtigten unterzeichnet sein muss.

Diese Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird mit dem Hinweis verbunden, dass

1. eine Fraktion nur einen Fraktionsvorschlag einreichen oder sich nur an einem gemeinsamen Vorschlag beteiligen kann,

2. Bewerberinnen und Bewerber, die auf mehreren Wahlvorschlägen benannt sind, nicht zugelassen werden können,
3. die Wahl durch die Ratsversammlung erfolgt, wenn zu dieser Wahl keine Bewerberin oder kein Bewerber zugelassen wird, oder die einzige zugelassene Bewerberin oder der einzig zugelassene Bewerber bei der Wahl nicht die erforderliche Mehrheit erhält.

Flensburg, 19.04.2010

Stadt Flensburg – Der Gemeindevorstand – 24931 Flensburg

Hillebrand/OBM-Wahl/Amtliche Bekanntmachung – Wahlvorschläge.doc